

Senatsantwort(en) in der Fragestunde des Parlaments im September 2024

Schienenersatzverkehr in der Stadtgemeinde Bremen

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Auf welchen Strecken der Straßenbahn und des Schienenpersonennahverkehrs gab es im Bremer Stadtgebiet in den Monaten Juni, Juli und August 2024 Schienenersatzverkehre?
2. Wie war die Auslastung dieser Schienenersatzverkehre verglichen mit den normalerweise eingesetzten Straßenbahnen und Nahverkehrszügen/Regio-S-Bahnen?
3. Wer war für die Organisation und Durchführung dieser Schienenersatzverkehre verantwortlich, und wie bewertet der Senat diese im Nachgang?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Bei der Straßenbahn hat die BSAG in den angefragten Monaten auf zwei Strecken einen Ersatzverkehr mit Bussen angeboten. Grund waren Schotterarbeiten am Gleisbett.

Zum einen wurde der Streckenabschnitt zwischen den Haltestellen "Kurt-Huber-Straße" und "Bahnhof Mahndorf" in Osterholz gesperrt. Betroffen war die Linie 1 von Freitag, 21. Juni bis Sonntag, 21. Juli. Für den Abschnitt wurde ein Busersatzverkehr eingerichtet. Zum anderen wurde die Stapelfeldtstraße in Walle/ Gröpelingen gesperrt. Betroffen waren die Linien 3, 5 und 5S von Montag, 29. Juli bis Sonntag, 18. August. Die Linien 3, 5 und 5S verkehrten nur bis zur Haltestelle "Europahafen". Ein Busersatzverkehr zwischen den Haltestellen "Europahafen" und "Gröpelingen" wurde eingerichtet.

Im Regionalzugverkehr des Eisenbahnknoten Bremen gab es im genannten Zeitraum auf folgenden Strecken Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf den SPNV, häufig auch mit Schienenersatzverkehr: Bremen – Verden, Bremen – Twistringen, Bremen – Hude, Bremen Hauptbahnhof – Bremen-Farge, Bremen – Bremerhaven sowie Bremen – Rotenburg. Auf der Strecke nach Verden standen Brückenarbeiten im Mittelpunkt, nach Bremen-Nord sowohl Brückenarbeiten als auch der Bau einer neuen Stellwerkstechnik sowie Bahnsteigarbeiten. Alleine in den Netzen Regio-S-Bahn und Weser-Ems-Netz führten diese Baumaßnahmen in der Summe zu 37 Schienenersatzverkehr-Sonderfahrplänen.

Zu Frage 2: Für den Bereich Straßenbahn liegen bei der BSAG keine Zahlen zur genauen Auslastung der Ersatzbuslinien vor. Die Ersatzverkehre liefen nach Einschätzung der BSAG gut. Beschwerden über die Besetzung der Fahrzeuge liegen nicht vor. Bei der zuvor genannten BSAG-Baustelle in Walle/Gröpelingen kam es allerdings aufgrund von Stausituationen im allgemeinen Verkehrsgeschehen auch beim Ersatzverkehr zu Fahrplanunregelmäßigkeiten und dadurch zu verpassten Anschlüssen.

Die Auslastung von Ersatzverkehren im Regionalzugverkehr variiert stark von der räumlichen und zeitlichen Gegebenheit. Bei Einzelfahrten orientieren sich die Fahrgäste sehr stark auf nicht ausfallende Zugleistungen. Beim Schienenersatzverkehr aus Bremen-Nord gab es eine hohe Orientierung auf die zwischen Bremen-Burg und Bremen-Hauptbahnhof weiterhin verkehrende Linie RS 2, auf Alternativangebote der BSAG und auch auf andere Verkehrsmittel, wie Fahrrad oder PKW. Laut Einschätzung des ausführenden Busunternehmens war das Fahrgastaufkommen auf diesem Korridor geringer als die ursprünglich eingeplante und bestellte Buskapazität. Dies bedeutet, dass die bis zu 25 eingesetzten Busse zu keiner Zeit überfüllt waren und ausreichend Kapazitäten für alle Fahrgäste zur Verfügung standen.

Zu Frage 3: Der Ersatzverkehr mit Bussen im Rahmen der Baumaßnahmen bei der Straßenbahn der BSAG wurde durch die BSAG selbst verantwortet. Bei der zuvor genannten Baustelle in Osterholz kam zur Unterstützung auch ein Subunternehmer im Auftrag der BSAG zum Einsatz.

Im Regionalzugverkehr ist das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen verantwortlich für die Durchführung des Schienenersatzverkehrs, dessen Fahrten aufgrund der Baumaßnahmen ausfallen müssen. Hier bestehen Verträge mit Subunternehmern, die dann mit Bussen den Ersatzverkehr durchführen.

Der Senat bewertet Ersatzverkehre grundsätzlich für die Fahrgäste als misslich, da sowohl hinsichtlich der Fahrzeit, der Anschlusssicherung und des Platzangebots und somit des Komforts nie die Qualität eines Schienenverkehrs erreicht wird.

Verbesserung der Wilhelm-Kaisen-Brücke für Radfahrende

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Personen überqueren die Wilhelm-Kaisen-Brücke täglich mit dem Fahrrad?
2. Wie steht der Senat zur Herstellung einer geschützten Fahrradspur auf der Wilhelm-Kaisen-Brücke?
3. Welche anderen Ansätze verfolgt der Senat, um die Situation bis zur Fertigstellung der Wesersprünge Mitte für Radfahrende zu verbessern?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Durchschnittlich 9.777 Radfahrerinnen und Radfahrer pro Tag überqueren die Wilhelm-Kaisen-Brücke im Jahr 2023, wobei zwei Drittel den Zweirichtungsradweg auf der Ostseite der Brücke nutzten.

Der durchschnittliche Wert an Werktagen liegt darüber. An Spitzentagen wurden in 2023 circa 18.000 Fahrräder auf der Wilhelm-Kaisen-Brücke gezählt.

Zu Frage 2: Das Ressort hat die Einrichtung einer geschützten Fahrradspur auf der Wilhelm-Kaisen-Brücke geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: für die Wilhelm-Kaisen-Brücke wird die kurzfristige Einrichtung von sogenannten Protected Bike Lanes – das heißt geschützten Fahrradspuren – nicht weiterverfolgt. Gegen die Einrichtung einer geschützten Radspur sprechen gleich mehrere wesentliche Gründe.

Hauptsächlich ist der bauliche Zustand der Brücke zu nennen. Aufgrund dessen wird der Einbau von Protektionselementen aktuell ausgeschlossen. Ein weiterer Punkt sind die hohen Verkehrszahlen auf der Relation Osterdeich – Wilhelm-Kaisen-Brücke im Radverkehr – sowie im Kfz-Verkehr und die damit einhergehenden Erfordernisse an die Verkehrsführung.

Diese Umstände führen dazu, dass keine umsetzbare Lösung gefunden werden konnte, mit der der Komfort und die Sicherheit für den Radverkehr im Vergleich zum Status Quo verbessert werden könnte.

Zu Frage 3: Wie auch an anderen Stellen in der Stadt, ist das Verkehrsressort permanent damit befasst, Verbesserungsmöglichkeiten der Verkehrsführung zu prüfen. Dies gilt insbesondere für neuralgische Stellen wie die Brücken und deren Zu- und Abführungen. Grundsätzlich ist der Wesersprung Mitte inklusive beider Fuß- und Fahrradbrücken im Zuge des Wallrings der mittelfristige streckenbezogene Ansatz, der zur Verbesserung der Situation für den Radverkehr verfolgt wird.

Die Wilhelm-Kaisen-Brücke soll mit der neuen Verbindung durch Verlagerung von Radfahrten auf den Wesersprung Mitte entlastet werden. Punktuelle Verbesserungen an den bestehenden Knotenpunkten werden derzeit geprüft.

Insolvenz von Wohninvest – Auswirkungen auf das Könecke-Gelände

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Tim Sültenfuß, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Wann wurde das Insolvenzverfahren zur Wohninvest Holding GmbH eröffnet, welche Auswirkungen ergeben sich daraus auf die Tochtergesellschaft zur Entwicklung des ehemaligen Könecke-Geländes, und mit Forderungen in welchem Umfang ist die Stadtgemeinde als Gläubigerin am Insolvenzverfahren beteiligt?
2. Zieht der Senat in Erwägung, das Vorkaufsrecht zu ziehen beziehungsweise die Anteile der Investitionsgesellschaft zu übernehmen, falls nein, warum nicht?
3. Wie ist der aktuelle Planungsstand der Senatorin für Kinder und Bildung hinsichtlich der Realisierung eines Berufsschulzentrums auf dem ehemaligen Könecke-Gelände?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Nachdem am 23.05.2024 das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen der Wohninvest Holding GmbH am AG Stuttgart Insolvenzgericht eröffnet wurde, ist nunmehr am 29.07.2024 das Insolvenzverfahren eingeleitet worden.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens für die Wohninvest Holding GmbH hat nicht automatisch die Insolvenz der Wohninvest Projekt Hemelingen GmbH zur Folge. Vielmehr muss für jede Gesellschaft gesondert geprüft werden, ob ein Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) besteht.

Die Stadtgemeinde Bremen hat gegenüber der Wohninvest Projekt Hemelingen GmbH aus dem Wettbewerbsverfahren zum Könecke-Gelände eine offene Forderung in Höhe von rund 43.000 Euro.

Zu Frage 2: Die Anteile der Wohninvest Holding GmbH an der WI Projekt Hemelingen GmbH fallen in die Insolvenzmasse. Sollten die Gesellschaftsanteile im Rahmen des Insolvenzverfahrens veräußert werden, würde ein satzungsgestütztes Vorkaufsrecht nicht bestehen.

Werden lediglich Anteile an der Projektgesellschaft veräußert (share deal), liegt in der Regel kein Grundstücksverkauf und auch kein kaufähnliches Rechtsgeschäft vor.

Bei einer Platzierung von Unternehmensanteilen am Markt im Rahmen des Insolvenzverfahrens könnten Bremen bzw. bremische Beteiligungsgesellschaften als reguläre Marktteilnehmer im Wettbewerb auftreten, wobei jedoch die Finanzierungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Engagements zu beachten wäre.

Zu Frage 3: Handlungsdruck ergibt sich einerseits aus einer erforderlichen Ausweitung und zeitgemäßen räumlichen Ausstattung für die Bildungsgänge zu sozialpädagogischen sowie gesundheits- und personenbezogenen Dienstleistungen, andererseits aus der Notwendigkeit, die bestehenden Schulstandorte für Bedarfe der Allgemeinbildung nachzunutzen.

Die Bedarfe des Campus Ost sollen als Grundlage für das anstehende Bauleitplanverfahren und damit die Quartiersentwicklung des Könecke-Areals verwendet werden. Es besteht ein abgestimmtes Rahmenkonzept für den Berufsschulcampus, hervorgegangen aus einem Wettbewerbsverfahren. Als nächster Schritt ist ein geeignetes tragfähiges Entwicklungs- und Beschaffungskonzept und dessen haushalterische Abbildung zu erarbeiten und abzustimmen. Hierzu sind Gespräche mit dem Projektentwickler, dem Senator für Finanzen und Immobilien Bremen zu führen.

Mit den notwendigen Verfahrensschritten kann nicht von einer Verlagerung der Schulen zum Campus Ost vor 2030 ausgegangen werden.

Unterricht an der Oberschule Borchshöhe

Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Wie wird der Unterricht nach den Herbstferien an der Oberschule Borchshöhe organisiert werden, sodass wieder alle Jahrgänge vollen Unterricht nach Stundentafel erhalten?
2. Warum gibt es aktuell keinen Bustransfer zu den Interimsräumen und wird es einen Transfer nach den Herbstferien geben, falls dann noch Räume mit einer größeren Distanz als einen Kilometer zum Standort Borchshöhe genutzt werden?
3. Wann werden die Mobilbauten am Standort Borchshöhe wieder nutzbar oder durch neue Container ersetzt sein?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Das Management des in der Mobilanlage entstandenen Schadens ist Aufgabe der Eigentümerin und ihrer Versicherung. Ansprechpartnerin für die Nutzerseite ist IB als Mieterin der Anlage.

Nach den SKB jetzt vorliegenden Informationen ist es realisierbar, dass das Schulgebäude der Oberschule Borchshöhe nach den Herbstferien wieder genutzt werden kann, und somit der Unterricht für alle Jahrgänge nach Stundentafel vollständig erteilt werden kann.

Zu Frage 2: Schüler:innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf W/E werden grundsätzlich gefahren. Im Rahmen der ab 16.09. organisierten Beschulungsvariante – die Jahrgänge 7 und 8 werden in Räumlichkeiten der Oberschule Lerchenstraße unterrichtet, die anderen Jahrgänge bleiben im Mobilbau der Oberschule Blumenthal und erhalten hier weitere Räume – ist für die anderen Schüler:innen kein Fahrdienst erforderlich. Die Fahrtwege zu den Interimslösungen sind für Schüler:innen der Sekundarstufe I zumutbar.

Zu Frage 3: Aktuell wurde Immobilien Bremen vom Eigentümer der Mobilbauanlage ein Vorabzug der baubiologischen Untersuchungen vorgelegt. Dieser lässt, nach ersten Bewertungen darauf schließen, dass die Mobilbauanlage grundsätzlich sanierbar ist und das Erdgeschoss nicht, wie zwischenzeitlich befürchtet, ausgetauscht werden muss. Derzeit wird von der zuständigen Versicherung des Eigentümers der Mobilbauanlage eine Sanierungsempfehlung erarbeitet.

Sobald diese vorliegt kann Immobilien Bremen einen Zeitplan für die notwendigen Arbeiten aufstellen. SKB hat dringend darum gebeten zu prüfen, ob Teile der Mobilbauanlage schon im Vorfeld wieder in Betrieb genommen werden können. SKB hält es nach den vorliegenden Informationen für realisierbar, dass der Schulbetrieb nach den Herbstferien wieder aufgenommen werden kann.

Einsatz des Senats für ein AfD-Verbot

Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Mit welchen konkreten Schritten hat sich der Senator für Inneres auf der Sommer-Innenministerkonferenz entsprechend des Bürgerschaftsbeschlusses dafür eingesetzt, eine Material-sammlung zur AfD anzulegen, die einem Antrag auf Parteiverbot zugrunde gelegt werden könnte?
2. Mit welchem Ergebnis hat der Senat die schriftliche Urteilsbegründung des Oberverwaltungsgerichts Münster hinsichtlich möglicher Rückschlüsse auf ein Parteiverbotsverfahren aus-gewertet und teilt der Senat in dem Zusammenhang die Auffassung, dass eine verfassungs-schutzrechtliche Einstufung keine unmittelbare Voraussetzung für eine verfassungsrechtliche Überprüfung wäre?

3. Was tut der Senat jenseits der Innenministerkonferenz, um die Prüfung eines Verbots der AfD und der Jungen Alternative für Deutschland voranzubringen, beispielsweise auf Minister-präsidentenkonferenz-Ebene oder durch Aktivitäten eigener Behörden und Ämter?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Die umfassende und fortlaufende Materialsammlung des Bundesamtes und der Landesämter für Verfassungsschutz war bereits Grundlage für die Einstufung der Partei als Verdachtsfall sowie deren Jugendorganisation „Junge Alternative“ als „erwiesen extremistische Bestrebung“. Für die Prüfung eines möglichen Parteienverbots kann die mittlerweile fortgeschriebene Materialsammlung als Bewertungsgrundlage herangezogen werden.

Zu Frage 2: Das OVG Münster bestätigt in seiner Entscheidung vom 13. Mai 2024 die Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall zu führen.

Grundsätzlich weist das OVG darauf hin, dass eine verfassungsfeindliche Stoßrichtung erst durch eine Vielzahl an entsprechenden Aussagen erkennbar sei. Eine „ethnisch-kulturelle“ Auslegung des Volksbegriffs sei verfassungsfeindlich, wenn diese mit einer politischen Zielsetzung verknüpft werde, die die rechtliche Gleichheit aller Staatsangehörigen in Frage stellt. Das OVG Münster sieht in seiner Entscheidung bei der AfD genügend tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen, die insbesondere gegen die Menschenwürde bestimmter Personengruppen sowie gegen das Demokratieprinzip gerichtet seien.

Im Hinblick auf eine eventuelle weitere Höherstufung der AfD zur „gesichert rechtsextremistischen Bestrebung“ ist jedoch ein strengerer Bewertungsmaßstab als bei der bisherigen Verdachtsfalleinstufung anzulegen. Eine Neubewertung erfolgt vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren vorangeschrittenen Radikalisierung fortwährend durch die Verfassungsschutz-behörden, sodass eine Höherstufung erfolgen könnte, sobald die rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Eine Einstufung der Partei als „gesichert rechtsextremistisch“ durch den Verfassungsschutz wäre aber keine Garantie für ein erfolgreiches Verbotverfahren, da die hier-für zu erfüllenden verfassungsrechtlichen Kriterien anspruchsvoller sind, als diejenigen zur Einstufung einer Bestrebung als extremistisch nach dem Verfassungsrecht.

Hinsichtlich eines möglichen Verbotverfahren deutet das Urteil des OVG nach Bewertung des Senats an, dass bereits die Beobachtung durch den Verfassungsschutzverbund ein restriktives Instrument sei und die politische Auseinandersetzung sogar wirkungsvoller sein könnte als ein etwaiges Verbotverfahren. Die Wahl des Mittels läge demnach im Ermessen der zuständigen Stellen.

Zu Frage 3:

Aktuell wurde Immobilien Bremen vom Eigentümer der Mobilbauanlage ein Vorabzug der baubiologischen Untersuchungen vorgelegt. Dieser lässt, nach ersten Bewertungen darauf schließen, dass die Mobilbauanlage grundsätzlich sanierbar ist und das Erdgeschoss nicht, wie zwischenzeitlich befürchtet, ausgetauscht werden muss.

Derzeit wird von der zuständigen Versicherung des Eigentümers der Mobilbauanlage eine Sanierungsempfehlung erarbeitet. Sobald diese vorliegt kann Immobilien Bremen einen Zeitplan für die notwendigen Arbeiten aufstellen. SKB hat dringend darum gebeten zu prüfen, ob Teile der Mobilbauanlage schon im Vorfeld wieder in Betrieb genommen werden können. SKB hält es nach den vorliegenden Informationen für realisierbar, dass der Schulbetrieb nach den Herbstferien wieder aufgenommen werden kann.

Hausbesuche gemäß fachlicher Weisung zum § 6 SGB II

Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen der zwischen dem 1. Januar 2023 und 30. Juni 2024 durch die Außendienste der Jobcenter Bremen und Bremerhaven über 5 000 durchgeführten Hausbesuche im Land Bremen haben sich die Verdachtsfälle als begründet erwiesen?
2. Welches Fach-Team hat das Prüfergebnis ausgewertet und abgeleitet?
3. Was hat die Auswertung des Prüfergebnisses ergeben?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Eine Statistik darüber, ob sich Verdachtsfälle als begründet oder unbegründet erwiesen haben, wird in beiden Jobcentern nicht geführt. Im Jobcenter Bremen werden vom Außendienst-Team aber die Einsparungen dokumentiert, die durch die Hausbesuche erzielt werden. Für das Jahr 2023 beliefen sich die Einsparungen bei den kommunalen Leistungen auf 570.134 Euro, bei den Bundesleistungen auf 266.681,64 Euro. Für die Zeit von Januar 2024 bis Juni 2024 liegen noch keine abschließenden Auswertungen vor.

Zu Frage 2:

Ableitungen aus den Hausbesuchen werden in beiden Jobcentern von dem Fachteam vorgenommen, das den Auftrag für den Hausbesuch erteilt hat. Das sind in der Regel die zuständigen Leistungsabteilungen in der jeweiligen Geschäftsstelle. In diesem Fachteam werden auch Entscheidungen getroffen, die sich aus der Auswertung ergeben.

Zu Frage 3:

Über Hausbesuche wird ein Protokoll erstellt, in dem lediglich die Ergebnisse der Inaugenscheinnahme dokumentiert werden. Im Jobcenter Bremen werden auch die Einsparungen dokumentiert, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 beantwortet. Daten, ob Verdachtsfälle begründet waren oder nicht, werden weder vom Außendienst noch von den Fachteams erhoben und ausgewertet.

Hausbesuche gemäß fachlicher Weisung zum § 6 SGB II

Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen der zwischen dem 1. Januar 2023 und 30. Juni 2024 durch die Außendienste der Jobcenter Bremen und Bremerhaven über 5 000 durchgeführten Hausbesuche im Land Bremen haben sich die Verdachtsfälle als begründet erwiesen?
2. Welches Fach-Team hat das Prüfergebnis ausgewertet und abgeleitet?
3. Was hat die Auswertung des Prüfergebnisses ergeben?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Eine Statistik darüber, ob sich Verdachtsfälle als begründet oder unbegründet erwiesen haben, wird in beiden Jobcentern nicht geführt. Im Jobcenter Bremen werden vom Außendienst-Team aber die Einsparungen dokumentiert, die durch die Hausbesuche erzielt werden. Für das Jahr 2023 beliefen sich die Einsparungen bei den kommunalen Leistungen auf 570.134 Euro, bei den Bundesleistungen auf 266.681,64 Euro. Für die Zeit von Januar 2024 bis Juni 2024 liegen noch keine abschließenden Auswertungen vor.

Zu Frage 2: Ableitungen aus den Hausbesuchen werden in beiden Jobcentern von dem Fachteam vorgenommen, das den Auftrag für den Hausbesuch erteilt hat. Das sind in der Regel die zuständigen Leistungsabteilungen in der jeweiligen Geschäftsstelle. In diesem Fachteam werden auch Entscheidungen getroffen, die sich aus der Auswertung ergeben.

Zu Frage 3: Über Hausbesuche wird ein Protokoll erstellt, in dem lediglich die Ergebnisse der Inaugenscheinnahme dokumentiert werden. Im Jobcenter Bremen werden auch die Einsparungen dokumentiert, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 beantwortet.

Daten, ob Verdachtsfälle begründet waren oder nicht, werden weder vom Außendienst noch von den Fachteams erhoben und ausgewertet.

Genehmigungen für Cannabis Social Clubs in Bremen

Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Vereinigungen haben bislang einen Antrag auf Genehmigung eines Cannabis Social Clubs im Land Bremen gestellt?
2. Wie geht der Senat mit eventuell unvollständigen Antragsunterlagen oder noch zu klärenden offenen Fragen bei entsprechenden Anträgen um?
3. Wie viele solcher Clubs sind bereits genehmigt?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Mit Stand vom 4. September 2024 liegen drei Anträge für die Erlaubnis nach § 11 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zum gemeinschaftlichen Eigenanbau und der Weitergabe von Cannabis in Anbauvereinigungen vor.

Zu Frage 2: Wird durch die Behörde festgestellt, dass die Unterlagen unvollständig sind, wird die Antragsteller:in darauf hingewiesen und die fehlenden Unterlagen nachgefordert. Sind die geforderten Antragsunterlagen vollständig, erfolgt die inhaltliche Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben des Konsumcannabisgesetzes. Werden hier Mängel festgestellt, werden die Antragsteller:innen zur Nachbesserung aufgefordert. Sind die Mängel so umfangreich, dass der Antrag vollständig überarbeitet werden muss oder die Grundanforderungen des Konsumcannabisgesetzes nicht erfüllt werden können, wird der Antrag abgelehnt. Weitere offene Fragen werden durch den direkten Austausch mit den Antragsteller:innen bearbeitet oder falls erforderlich bei einem Vor-Ort-Termin in den Räumlichkeiten der Anbauvereinigung geprüft.

Zu Frage 3: Es wurde bisher keine Erlaubnis erteilt, da sich alle Anträge aufgrund inhaltlicher Nachforderungen noch in der Prüfung befinden.

Untergetauchter Straftäter: Wurde Fluchtgefahr geprüft?

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den Aufenthaltsort und den etwaigen Reiseweg des wegen Steuerhinterziehung in Höhe von 19 Millionen Euro zu sieben Jahren Haft verurteilten ehemaligen Geschäftsführers einer Bremer Entsorgungsfirma?
2. Wurde durch Staatsanwaltschaft oder Gericht geprüft, ob schon während der laufenden Gerichtsverfahren Haftgründe vorlagen, insbesondere aufgrund von Fluchtgefahr?
3. Inwieweit wird bei im Raum stehenden hohen Haftstrafen die Vorbereitung zur Ausreise, insbesondere in Staaten, die nicht an Deutschland ausliefern, als ein möglicher Haftgrund angesehen?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Der verurteilte Geschäftsführer einer Bremer Entsorgungsfirma hat der Ladung zum Strafantritt nicht Folge geleistet. Hieraufhin wurden, wie in solchen Fällen üblich, Fahndungsmaßnahmen eingeleitet. Diese haben bislang nicht zum Erfolg geführt, so dass zum Reiseweg keine Aussage getroffen werden kann.

Zu Frage 2: Mit Beginn des Ermittlungsverfahrens und auch noch während der laufenden Hauptverhandlung vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Bremen wurden die Voraussetzungen für einen Haftbefehl geprüft. Zu keinem Zeitpunkt lagen Hinweise oder Indizien dafür vor, dass sich der inzwischen Verurteilte dem Verfahren durch Flucht entziehen könnte.

Zu Frage 3: Die Straferwartung allein rechtfertigt nicht die Annahme, dass sich der Verurteilte der Strafverfolgung – durch Flucht in einen anderen Staat - entziehen wird. Fluchtgefahr ist erst dann an-zunehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen bei Würdigung aller Umstände des Einzel-falles eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, dass sich die verurteilte Person dem Strafverfahren entziehen wird. Würden entsprechende Vorkehrungen bekannt, wären dies selbstverständlich ein Umstand, der eine Fluchtgefahr i.S.d. § 112 Abs. 2 Nr. 2 Strafprozess-ordnung begründen kann.

Stromzählerwechsel in Kleingärten

Anfrage der Abgeordneten Muhlis Kocaağa, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, dass auch in den rund 17 000 Kleingärten im Land Bremen die Stromzähler ausgetauscht werden müssen, mit damit verbundenen Kosten von bis zu 2 000 Euro bei besonders alten Sicherungskästen beziehungsweise Zählerplätzen?
2. Teilt der Senat die Auffassung, dass Kleingärten einen immensen Beitrag zur Nahversorgung gerade von einkommensschwachen Haushalten und zur Integration und Inklusion darstellen und daher die Kosten für die Nutzung von Kleingärten unbedingt verhältnismäßig sein sollten?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die mit der Erneuerung der Zählerplätze verbundenen Kosten für den Austausch von Stromzählern für die Kleingärtner:innen möglichst niedrig zu halten und wie möchte der Senat die Kleingärtner:innen hier unterstützen?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Das Messstellenbetriebsgesetz ist die gesetzliche Grundlage für die Digitalisierung der Stromzähler für alle Stromverbraucher:innen. Darin ist geregelt, dass alle Stromverbraucher:innen in Deutschland in Ausführung durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber – in Bremen die wesernetz GmbH – einen digitalen Stromzähler erhalten. Gemeint sind damit moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme. Inwieweit und in welcher konkreten Anzahl Klein-gärten im Lande Bremen davon betroffen sind, ist aktuell durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Kooperation mit dem zuständigen Verteilnetzbetreiber wesernetz GmbH in Klärung. Ein detailliertes Ergebnis hierzu soll im November 2024 im Rahmen der Deputation für Um-welt, Klima und Landwirtschaft vorgelegt werden.

Die Fragen zwei und drei werden zusammen beantwortet: Die wesernetz GmbH sucht zusammen mit dem Landesverband der Gartenfreunde Bremen nach Lösungen, die Einführung digitaler Stromzähler pragmatisch und gesetzeskonform zu möglichst geringen Kosten zu ermöglichen. Hierdurch wird dem wichtigen Beitrag zur Nahversorgung der Kleingärten im Land Bremen Rechnung getragen.

Die unvermeidlichen Kosten für den Anschluss an einen digitalen Stromzähler wie einen not-wendigen Austausch oder bauliche Veränderung des Zählerschranks (wie beispielweise eine Vergrößerung) sind von der anschlussnehmenden Person zu bezahlen. Dies entspricht der üblichen Aufteilung der Verantwortung der Niederspannungsanschlussverordnung (§ 22 Abs. 1 NAV), wonach Anschlussnehmende für die Bereitstellung der Zählerplätze zuständig sind.